

schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung. Für die Dauer des Verfahrens werden vom Senate ein öffentlicher Ankläger und ein Untersuchungsbeamter bestellt, ersterer aus den Beamten der Staatsanwaltschaft oder den Rechtsanwälten, letzterer auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts aus den Richtern. Die Entscheidung erfolgt in erster und letzter Instanz durch einen aus zwei Senatoren und drei Richtern bestehenden Disziplinarhof, dessen Mitglieder, die richterlichen auf Vorschlag des Präsidiums des Landgerichts, vom Senate auf je sechs Jahre ernannt werden. Nach Schluß der Voruntersuchung übersendet der Untersuchungsbeamte die Akten dem Senate, der mit Rücksicht auf ihren Ausfall das Verfahren einstellen und geeignetenfalls eine Ordnungsstrafe verhängen kann; die Einstellung muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seinen Abschied mit Verzicht auf Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht. Beschließt der Senat die Verweisung an den Disziplinarhof, so findet die nichtöffentliche mündliche Verhandlung vor dem Disziplinarhofe statt, zu der der Angeschuldigte einen bei den lübeckischen Gerichten zugelassenen Rechtsanwalt als Verteidiger zuziehen kann. Die Entscheidung kann nur auf Freisprechung oder auf Verurteilung, aber auch auf Verurteilung zu einer bloßen Ordnungsstrafe lauten. Für das Disziplinarverfahren gelten grundsätzlich die Vorschriften der Strafprozeßordnung über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Strafsachen; jedoch hängt die Vereidigung von Zeugen und Sachverständigen vom richterlichen Ermessen ab. Abgesehen von den Fällen einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Str.P.O. § 234) und einer Wiederaufnahme des geschlossenen Verfahrens (Str.P.O. §§ 399 ff.) finden gegen die Entscheidung des Disziplinarhofes keinerlei Rechtsmittel statt.

Vorläufige Dienstenthebung (Suspension), grundsätzlich unter Einbehaltung der Hälfte des Dienst Einkommens, tritt von Rechts wegen ein, wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren die Verhaftung eines Beamten beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftiges Urteil erlassen ist, das den Verlust des Amtes kraft Gesetzes nach sich zieht; außerdem kann der Senat sie verfügen, sobald gegen den Beamten